

---

# „Kirchbauverein der evangelischen Kirche Reichwalde O/L e.V.“

## Satzung

---

### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein der evangelischen Kirche Reichwalde O/L e.V.“. Der Verein wurde am 18. Juni 2015 in der Kommune Boxberg / O.L., Ortsteil Reichwalde gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Reichwalde. Der Verein wird unter dem oben aufgeführten Namen in das Vereinsregister Dresden eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Förderverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Ziel des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher Zwecke, speziell die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Reichwalde bei der Restaurierung und Unterhaltung der Kirche von Reichwalde, deren Gebäude und des dazugehörigen Umfeldes.

Dies geschieht,

- a) Indem er durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen Mittel für die genannten Aufgaben aufbringt und für ehrenamtliche (Bau)Leistungen in Reichwalde und Umgebung wirbt.
- b) indem er die (Bau)Vorhaben öffentlich macht und
- c) indem er den Gemeindegemeinderat Reichwalde in den Bauvorhaben berät

Die aufgebrachten Mittel werden dem Eigentümer für die eben aufgeführten Aufgaben zugeführt. Die Rechte des Eigentümers bleiben hiervon unberührt.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Mitglieder können neben natürlichen Personen auch Personengruppen, Firmen oder juristische Personen werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins oder Ehrenmitglieder des Vorstandes ernennen.

Jedem Mitglied wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Schriftliche Austrittserklärung mindestens vor Ende des Geschäftsjahres,
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund und wegen Verzuges mit mindestens (zwei) Jahresbeiträgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen dem Gemeindegemeinderat angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes vorzunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Dauer seiner Bestellung zur Unterstützung seiner Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Aufgaben Beisitzer zu ernennen. Diese haben selbst kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu laden. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie wenigstens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders vorsieht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Reichwalde
- Benennung, Ausarbeitung und Umsetzung von dem Vereinszweck dienlichen Projekten und Maßnahmen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Führung eines chronologischen Protokolls

Der Gemeindegemeinderat der evangelische Kirchengemeinde Reichwalde hat das Recht, gegen die Kirchengemeinde berührende wichtige Entschlüsse Einspruch einzulegen. In diesem Fall treten der Vorstand des Kirchbauvereins und der Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirche Reichwalde binnen einer Woche zusammen. Erfolgt hier keine Einigung, ist das Evangelische Zentrum Görlitz oder dessen Nachfolger als Schlichtungsstelle anzurufen.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Neben den Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei (3) Jahren zwei (2) Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder dem Beirat nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung als Jahresbeiträge festgelegt und in einer gesonderten Beitragssatzung geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.

Bei einem Eintritt bzw. Austritt aus dem Förderverein im Laufe des Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig berechnet.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung sind den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Es ist auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt möglich.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden -soweit nichts anderes bestimmt ist- mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Akklamation bzw. öffentlich; die Beschlüsse sind jedoch in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens fünf (5) Mitglieder dieses fordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit dreiviertel (3/4) der Mitgliederzahl beschlossen wird. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Versammlung, welche frühestens eine Woche nach der ersten Versammlung stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Reichwalde O/L, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Reichwalde, den 18. 6. 2015**